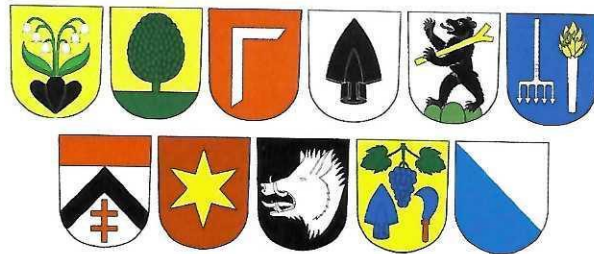


Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH



Statuten

der Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH

Endversion vom 31. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Firma und Sitz.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	4
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen	5
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	5
Art. 7 Ungedekte Kosten für die Waldpflege (Grundleistungen)	5
Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse (Verrechnung und Pauschalbeitrag)	5
Art. 9 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes (Revieraufgaben)	5
II. Kapital und Stammanteile	6
Art. 10 Stammkapital und Stammanteile	6
Art. 11 Sacheinlagen.....	6
Art. 12 Erhöhung des Stammkapitals.....	6
Art. 13 Anteilbuch	7
Art. 14 Abtretung, Nutzniessung, Pfandrecht	7
Art. 15 Haftung.....	7
Art. 16 Treuepflicht	7
III. Organisation der Gesellschaft	7
Art. 17 Organe.....	7
Art. 18 Publikation und Information	7
A Gesellschafterversammlung	8
Art. 19 Aufgaben	8
Art. 20 Einberufung.....	8
Art. 21 Verhandlungsgegenstände.....	8
Art. 22 Beschlüsse unter erleichterten Voraussetzungen (Universalversammlung).....	9
Art. 23 Leitung und Protokollierung.....	9
Art. 24 Vertretung	9
Art. 25 Stimmrecht.....	9
Art. 26 Beschlussfassung.....	9
B Geschäftsführung	9
Art. 27 Wahl der Geschäftsführer	9
Art. 28 Aufgaben	10
Art. 29 Sorgfalts- und Treuepflicht.....	10
C Betriebsleitung	10
Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen.....	10

D	Revisionsstelle	11
	Art. 31 Wahl	11
IV.	Rechnungslegung und Gewinnverwendung.....	12
	Art. 32 Geschäftsjahr.....	12
	Art. 33 Gewinnverwendung	12
	Art. 34 Zusätzliche Betriebsbeiträge	12
	Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen	12
V.	Austritt, Ausschluss und Auflösung	12
	Art. 36 Austritt	12
	Art. 37 Ausschluss	13
	Art. 38 Auflösung und Liquidation	13
VI.	Sonstige Bestimmungen	13
	Art. 39 Mitteilungen und Publikationen.....	13
	Art. 40 Gerichtsstand und anwendbares Recht	13
	Art. 41 Schlussbestimmungen.....	13

Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel

Anhang 2 - Anteilbuch (Stand 1. Januar 2023)

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

¹ Unter der Firma «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» (Gesellschaft) besteht auf unbeschränkte Dauer, gemäss den vorliegenden Statuten, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

² Der Sitz der Gesellschaft ist in Buchs ZH.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die fachgerechte und effiziente **Pflege der Wälder der Gesellschafter** nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Sie stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Naturschutz-, Erholungs- und Schutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5 und Art. 7).

² Die Gesellschaft kann auf eigene Rechnung **forstnahe Dienstleistungen** erbringen sowie **Energieholz und andere Holzprodukte** herstellen und vertreiben (vgl. Art. 6).

³ Auf dem Gebiet der beteiligten politischen Gemeinden sowie in den Waldungen im Eigentum der Gesellschafter auf dem Gebiet anderer Gemeinden erfüllt die Gesellschaft die **Aufgaben des kommunalen Forstdienstes** gemäss kantonaler Waldgesetzgebung und ernennt die für die Ausführung dieser Aufgaben zuständige Revierförsterin respektive den Revierförster (vgl. Art. 9). Gestützt auf entsprechende Leistungsvereinbarungen kann die Gesellschaft diese Aufgaben auch auf dem Gebiet anderer Gemeinden übernehmen.

⁴ Die Gesellschaft ist offen für weitere öffentliche oder private Waldeigentümer¹ und kann sich an anderen privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Unternehmenszwecks unterstützen.

⁵ Private Waldeigentümer können der Gesellschaft nur dann beitreten, wenn die der Gesellschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 zur Pflege und Nutzung zur Verfügung gestellte Waldfläche 20 Hektaren übersteigt.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft während ihrer Beteiligung an der Gesellschaft die Waldflächen in ihrem Eigentum (ohne die Erschliessungsanlagen) unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden von der Gesellschaft wahrgenommen. Insbesondere kann die Gesellschaft die vorhandenen Erschliessungsanlagen für die Waldpflege und den Holztransport nutzen (vgl. Art. 5 Abs. 3).

³ Bei neuen Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte für die betreuten Waldflächen (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) entscheidet die Gesellschaft. Das zuständige Organ des betroffenen Gesellschafters wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Gesellschafter.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch die Gesellschaft.

² Die Gesellschaft ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals. Sie engagiert sich als Lehrbetrieb für die Aus- und Weiterbildung von Forstpersonal.

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils ohne Unterschied für Frau und Mann

Art. 5 Pflege und Nutzung der Waldungen

¹ Die Gesellschaft besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten (ohne Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Die Gesellschaft bewirtschaftet die Waldungen der Gesellschafter ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist. Basis ist die geltende Betriebsplanung. Im Staatswald gelten zudem die strategischen Vorgaben des Leistungsauftrages Staatswald der Baudirektion des Kantons Zürich.

² Die Gesellschafter werden in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

³ Die Gesellschaft stellt nach Holzschlägen den ursprünglichen Zustand der Erschliessungsanlagen auf eigene Rechnung wieder her. Darüber hinaus ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, sich am Unterhalt der Erschliessungsanlagen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann im Auftrag der Gesellschafter die nötigen Unterhaltsarbeiten am Erschliessungsnetz ausführen.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflegemassnahmen in den Waldungen stehen der Gesellschaft zu.

⁵ Holzlieferungen an die Gesellschafter erfolgen zu einheitlichen, von der Geschäftsführung in Absprache mit den betroffenen Gesellschaftern festgelegten Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Die Gesellschaft kann forstnahe Dienstleistungen² erbringen, einen Energieholzbetrieb führen (Energie-Stückholz und/oder Energie-Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Die Gesellschaft führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Gesellschafter aus, wenn es betrieblich möglich ist und ein konkreter Auftrag vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Ungedeckte Kosten für die Waldpflege (Grundleistungen)

¹ Die Gesellschaft regelt die Abgeltung der ungedeckten Kosten für die in Art. 2 Abs. 1 (Zweckartikel) definierten Grundleistungen in der Waldpflege in einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den Gesellschaftern. Festgelegt werden einheitliche jährliche Flächenpauschalen für die Waldflächen im Eigentum der Gesellschafter, getrennt nach Waldfunktionen (Anforderungen der Öffentlichkeit).

² Die erstmalige Festsetzung und jede Anpassung der jährlichen Pauschalabgeltung untersteht bei den einzelnen Gesellschaftern dem ordentlichen Finanzreferendum.

Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse (Verrechnung und Pauschalbeitrag)

¹ Leistungen im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit³ werden nur dann erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

² Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend weiterverrechnet.

Art. 9 Aufgaben des kommunalen Forstdienstes (Revieraufgaben)

¹ Die Gesellschaft übernimmt in den Waldungen auf dem Gebiet der politischen Gemeinden, die an der Gesellschaft beteiligt sind, sowie in den Waldungen im Eigentum der Gesellschafter auf dem Gebiet anderer Gemeinden die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes⁴.

² Beratung, Jungwaldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Feld- und Ufergehölzunterhalt, Unterhalt von Leitungsschneisen, Spezialholzerei, Unterhalt von Wald-, Feld und Wanderwegen usw.

³ Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

⁴ Gemäss §§26 ff des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) und gemäss der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999

² Art und Umfang der Leistungen des kommunalen Forstdienstes sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit der Revierförsterin respektive des Revierförsters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach den Bestimmungen in der Waldgesetzgebung.

³ Die Gesellschaft regelt die Abgeltung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes in einheitlichen Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden respektive mit dem Kanton Zürich (für den Staatswald). Festgelegt werden einheitliche jährliche Flächenpauschalen, getrennt nach den Waldflächen im Eigentum der Gesellschafter und den Privatwaldflächen.

⁴ Die erstmalige Festsetzung und jede Anpassung der jährlichen Pauschalabgeltung untersteht in den betroffenen politischen Gemeinden dem ordentlichen Finanzreferendum.

⁵ Im Auftrag kann die Gesellschaft die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes auch in benachbarten Gemeinden übernehmen. Vorbehalten bleibt der Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden.

II. Kapital und Stammanteile

Art. 10 Stammkapital und Stammanteile

¹ Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 000 000 Franken.

² Es ist eingeteilt in 1 000 Stammanteile zu je 1 000 Franken.

³ Die Gesellschafter beteiligen sich an der Gesellschaft im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der zur Verfügung gestellten Gesamtwaldfläche⁵ (vgl. Anhang 1).

Art. 11 Sacheinlagen

¹ Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung die im Sacheinlagevertrag vom 22.11.2022 bezeichneten Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge gemäss Inventarliste von 26.10.2022 aus dem Eigentum des Kantons Zürich (Staatswald) sowie aus dem Gesamteigentum der politischen Gemeinden Boppelsen, Dällikon, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen im Gesamtwert von 610 000 Franken. Der Übernahmepreis beträgt 610 000 Franken.

² Als Gegenleistung erhalten die Sacheinleger die folgende Anzahl voll liberierte Stammanteile der Gesellschaft zu nominal 1 000 Franken:

a) Kanton Zürich (Staatswald Katzenssee)	106 Stammanteile
b) Gemeinde Boppelsen	35 Stammanteile
c) Gemeinde Dällikon	27 Stammanteile
d) Gemeinde Dänikon	18 Stammanteile
e) Gemeinde Hüttikon	10 Stammanteile
f) Gemeinde Otelfingen	48 Stammanteile

³ Wie im Sacheinlagevertrag vom 22.11.2022 festgehalten erhält der Kanton Zürich (Staatswald Katzenssee) als Gegenleistung für die Sacheinlage zusätzlich 366 000 Franken in bar, zahlbar bis am 31.12.2025.

Art. 12 Erhöhung des Stammkapitals

¹ Bei Erhöhung des Stammkapitals ist jeder Gesellschafter berechtigt, einen seinem bisherigen Anteil am gesamten Stammkapital entsprechende Erhöhung seines Stammanteils zu beanspruchen, soweit der Beschluss zur Erhöhung des Stammkapitals nichts Abweichendes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung legt den Ausgabepreis gestützt auf den wirklichen Wert der Stammanteile nach der Kapitalerhöhung fest.

⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen. Bei den politischen Gemeinden zählt zur Gesamtwaldfläche auch der Privatwald auf ihrem Gemeindegebiet (inkl. Privatwaldkorporationen).

² Der Beitritt neuer Gesellschafter sowie die Berücksichtigung von wesentlichen Veränderungen der Gesamtwaldfläche⁶ bestehender Gesellschafter (durch Waldkäufe oder -verkäufe) erfolgen durch die Übernahme von Stammanteilen im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der zur Verfügung gestellten Gesamtwaldfläche von den bisherigen Gesellschaftern. Die Gesellschafterversammlung legt den Übernahmepreis gestützt auf den wirklichen Wert der Stammanteile fest.

³ Die Stammkapitalerhöhung und der Beitritt neuer Gesellschafter ist von der Gesellschafterversammlung zu beschliessen. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen sowie von der absoluten Mehrheit des gesamten Stammkapitals.

Art. 13 Anteilbuch

¹ Die Geschäftsführung führt über die Stammanteile ein Anteilbuch.

² In das Anteilbuch sind einzutragen:

- a) Namen und Adresse jedes Gesellschafters;
- b) Anzahl und Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters;
- c) jeder Übergang eines Stammanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen.

³ Die Gesellschafter melden der Geschäftsführung jede Änderung zur Eintragung in das Anteilbuch.

⁴ Die Gesellschafter können in das Anteilbuch Einsicht nehmen.

Art. 14 Abtretung, Nutzniessung, Pfandrecht

Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Bestellung einer Nutzniessung oder eines Pfandrechts an Stammanteilen sind, unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2, ausgeschlossen.

Art. 15 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der Gesellschafter haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Art. 794 OR).

² Die Nachschusspflicht der Gesellschafter ist in Art. 34 geregelt.

Art. 16 Treuepflicht

Die Gesellschafter sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 18, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und der Interessen der Gesellschaft verpflichtet.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 17 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) die Geschäftsführung;
- c) die Betriebsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 18 Publikation und Information

¹ Die Gesellschaft publiziert ihre allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln.

² Sie sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Beschlüsse.

⁶ Ab einer Fläche von mehr als einer Hektare.

³ Die Bevölkerung wird im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz durch die Geschäftsführung periodisch über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft informiert.

A Gesellschafterversammlung

Art. 19 Aufgaben

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Gemeinden⁷;
- b) die Festsetzung der Eigentümerstrategie und die Genehmigung der Betriebsplanung;
- c) die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der Geschäftsführer;
- d) die Regelung der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer und der Betriebsleitung;
- e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
- h) die Entlastung der Geschäftsführung;
- i) die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter, sowie zum Austritt von Gesellschaftern und die damit verbundene Anpassung des Stammkapitals;
- j) den Ausschluss eines Gesellschafter aus den in den Statuten vorgesehenen Gründen;
- k) die Auflösung der Gesellschaft;
- l) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten bleiben oder ihr von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Art. 20 Einberufung

¹ Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.

² Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter einberufen, die zusammen mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinigen.

³ Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter einzeln brieflich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 21 Verhandlungsgegenstände

¹ In der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge der Geschäftsführung bekannt zu geben. Der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) ist den Gesellschaftern mit der Einladung zuzustellen.

² Die Versammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen, die in der Einladung angekündigt worden sind.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu den Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁷ Gemäss §§77 ff Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1)

Art. 22 Beschlüsse unter erleichterten Voraussetzungen (Universalversammlung)

¹ Sind sämtliche Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung anwesend (physisch oder per Videoschaltung) oder ordnungsgemäss vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder statuarischen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

² Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen (brieflich oder per E-Mail), sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Leitung und Protokollierung

¹ Die Versammlung wird vom Vorsitzenden der Geschäftsführung geleitet. Die Gesellschafterversammlung bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Gesellschafter sein muss.

² Das Protokoll enthält die Anzahl der vertretenen Stammanteile sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird jedem Gesellschafter zugestellt.

Art. 24 Vertretung

¹ Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Gesellschafter, die juristische Personen sind, bezeichnen eine natürliche Person, die ihre Stammanteile vertritt. Die Ernennung der Vertreter erfolgt nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Gesellschafter.

² Der Vertreter hat sich an der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 25 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem gesamten Nennwert ihrer Stammanteile. Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Absätze 2 und 3 dieses Artikels es nicht anders bestimmen.

² Beschlüsse auf schriftlichem Weg erfordern die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals.

³ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
- c) die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter, sowie zum Austritt von Gesellschaftern;
- d) den Ausschluss eines Gesellschafter aus den in den Statuten vorgesehenen Gründen;
- e) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- f) die Auflösung der Gesellschaft;
- g) die Erhöhung des Stammkapitals gemäss Art. 10.

B Geschäftsführung

Art. 27 Wahl der Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführung besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung und die Geschäftsführer auf Vorschlag der Gesellschafter für eine Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

³ Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein. Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die strategische Führung der Gesellschaft, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung oder der Betriebsleitung zugewiesen sind.

² Die Geschäftsführung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Anstellung und die Aufsicht über die Betriebsleitung;
- e) den Erlass des **Organisationsreglements**, das die Grundsätze der Betriebsorganisation, die **Zeichnungsberechtigung**, die **Finanzkompetenz der Betriebsleitung** und die **Berichterstattung** regelt, sowie des **Funktionendiagramms** und der **Stellenbeschreibung** für die Betriebsleitung,
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht);
- g) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist zuständig für:

- a) die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
- b) die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
- c) die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Art. 29 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Geschäftsführer müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

² Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

³ Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie keine Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

C Betriebsleitung

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die operative Leitung der Gesellschaft ist die Aufgabe der Betriebsleitung. Sie führt die Gesellschaft effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der Geschäftsführung. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung sowie die Einhaltung der finanziellen Vorgaben und erfüllt Ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt.

² Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen der im Organisationsreglement definierten Kompetenzen die Gesellschaft im Tagesgeschäft nach aussen. Sie ist dem Vorsitzenden der Geschäftsführung direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch die Geschäftsführung im Organisationsreglement, dem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb geregelt.

⁴ Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der kantonalen Waldgesetzgebung⁸.

D Revisionsstelle

Art. 31 Wahl

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

² Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen (vgl. Art. 818 OR).

⁸ Gemäss §§26 ff des kantonalen Waldgesetzes ZH vom 7. Juni 1998 (KWaG, LS 921.1) und gemäss der Richtlinie für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern» vom 1. April 1999.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Art. 32 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.
- ² Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Sie ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 ff.) zu erstellen.
- ³ Die Gesellschaft erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument.

Art. 33 Gewinnverwendung

- ¹ Die Zuweisung an die Reserven erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes.
- ² Das Eigenkapital der Gesellschaft soll **2.5 Mio. Franken** (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht unter **0.8 Mio. Franken** (Minimalbestand) sinken.
- ³ Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Jahresgewinns, im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile als Dividende an die Gesellschafter ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.
- ⁴ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile als Dividende an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Art. 34 Zusätzliche Betriebsbeiträge

- ¹ Führt ein Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, kann die Gesellschafterversammlung bei den Gesellschaftern im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile, **zusätzliche Betriebsbeiträge** im benötigten Umfang beantragen. Es besteht jedoch keine automatische Nachschusspflicht der Gesellschafter⁹.
- ² Der Beschluss über zusätzliche Betriebsbeiträge ist für alle Gesellschafter verbindlich, wenn die zustimmenden Gesellschafter mindestens zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Gesellschafter.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

- ¹ Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

V. Austritt, Ausschluss und Auflösung

Art. 36 Austritt

- ¹ Jeder Gesellschafter kann, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten, wenn er eine Kündigungsfrist von 2 Jahren einhält.
- ² Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.
- ³ Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.
- ⁴ Ein austretender Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe des wirklichen Wertes seiner Stammanteile¹⁰. Die Abfindung darf jedoch die Höhe der geleisteten Einlagen nicht übersteigen.

⁹ Im Sinne von Art. 795 OR

¹⁰ Vgl. Art. 825a OR

⁵ Verfügt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Austritts nicht über genügend frei verwendbares Eigenkapital, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zu übernehmen, wird die Abfindung in ein zinsloses Darlehen an die Gesellschaft umgewandelt, das innerhalb von drei Jahren rückzahlbar ist.

Art. 37 Ausschluss

Wenn ein Gesellschafter seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder andere wichtige Gründe vorliegen, kann die Gesellschafterversammlung mit sofortiger Wirkung seinen Ausschluss beschliessen.

Art. 38 Auflösung und Liquidation

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. in Verbindung mit Art. 821a und Art. 826 OR.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile unter die Gesellschafter verteilt.

VI. Sonstige Bestimmungen

Art. 39 Mitteilungen und Publikationen

¹ Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen brieflich oder per E-Mail.

² Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 40 Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Statuten ist der Ort des Gesellschaftssitzes.

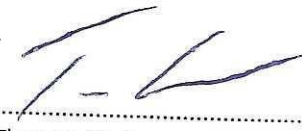
² Soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 41 Schlussbestimmungen

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.


Die **Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden** haben den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung der «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» sowie die Ausgliederung der Waldpflege und der Revieraufgaben an der Urne beschlossen:

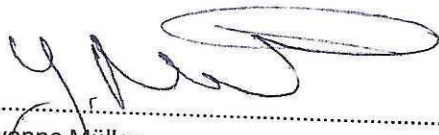
Politische Gemeinde Boppelsen, 22. November 2022


.....
Thomas Weber

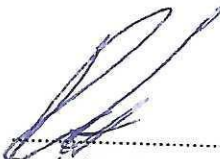

.....
Michaela Franziska Egloff

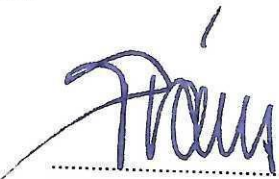
Politische Gemeinde Buchs, 22. November 2022


.....
Pascal Schmid



.....
Yvonne Müller


Politische Gemeinde Dällikon, 22. November 2022


.....
René Bitterli



.....
Rudolf Bräm

Politische Gemeinde Dänikon, 22. November 2022


.....
José Torche

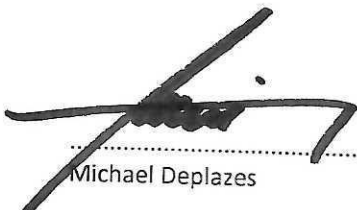

.....
Lukas Kalberer


Politische Gemeinde Dielsdorf, 22. November 2022


.....
Rolf Meier



.....
Gina Bühler

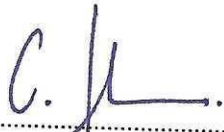
Politische Gemeinde Geroldswil, 22. November 2022


.....
Michael Deplazes


.....
Pia Bürgi

Politische Gemeinde Hüttikon, 22. November 2022


.....
Beatrice Derrer


.....
Claudia Santos López

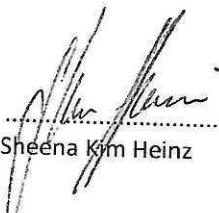
Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat, 22. November 2022


.....
Rahel Therese von Planta



.....
Raffaele Federico Briamonte

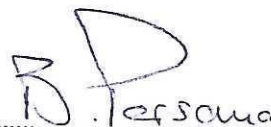
Politische Gemeinde Otelfingen, 22. November 2022


.....
Barbara Schaffner


.....
Sheena Kim Heinz

Politische Gemeinde Weiningen, 22. November 2022


.....
Mario Josef Okle


.....
Bruno Persano

Kanton Zürich (Staatswald Katzensee), 22. November 2022


.....
Kurt Hans Rudolf Hollenstein


.....
Sandro Armando Krättli



Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung der «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» sowie die Ausgliederung der Waldpflege und der Revieraufgaben genehmigt mit RRB Nr. 1090 vom 24. August 2022

Notarielle Bestätigung:

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Zürich beglaubigt, dass die Statuten der Gründungsversammlung der Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH, Regensdorf, von der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 22. November 2022 beschlossen worden sind und in der vorliegenden Fassung den geltenden Statuten der Gesellschaft entsprechen.

Dielsdorf 22. Nov. 2022



Notariat Dielsdorf

Rolf Schärer, Notar

Anhang 1 - Beteiligungsschlüssel

Bei der Gründung beteiligen sich die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils (inkl. Privatwald) an der Gesamtwaldfläche¹¹ an der Gesellschaft¹².

	Öffentlicher Wald	Privatwald	Gesamtwaldfläche	Flächenanteil	Stammanteile	Stammkapital
PG Boppelsen	106.1	73.5	179.6	12.0%	120	CHF 120 000
PG Buchs	122.0	30.0	152.0	10.2%	102	CHF 102 000
PG Dällikon	55.5	81.7	137.2	9.2%	92	CHF 92 000
PG Dänikon	14.4	77.8	92.2	6.2%	62	CHF 62 000
PG Dielsdorf	83.5	76.0	159.5	10.7%	107	CHF 107 000
PG Geroldswil	2.1	33.9	36.0	2.4%	24	CHF 24 000
PG Hüttikon	0.4	52.6	53.0	3.5%	35	CHF 35 000
PG Oetwil a.d.L.	1.9	80.2	82.1	5.5%	55	CHF 55 000
PG Otelfingen	149.4	97.2	246.6	16.5%	165	CHF 165 000
PG Weiningen	8.2	189.8	198.2	13.2%	132	CHF 132 000
SW Katensee	157.8		157.8	10.6%	106	CHF 106 000
Total	701.3	797.7	1 494.0	100.0 %	1 000	CHF 1 000 000

¹¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen. Bei den politischen Gemeinden zählt zur Gesamtwaldfläche auch der Privatwald (inkl. Privatwaldkorporationen) auf ihrem Gemeindegebiet.

¹² Neben der Einzahlung des Anteils am Grundkapital bestehen keine weiteren Zahlungsverpflichtungen. Allfällige Reservefonds (Forstreserve, Waldreservatsfonds usw.) bleiben bei den jeweiligen Gesellschaftern.

Anhang 2 - Anteilbuch (Stand 1. Januar 2023)

Gesellschafter (Name, Adresse)	Änderungen	Datum	Stammanteile	
			Anzahl	Nennwert
Gemeinde Boppelsen Oberdorfstrasse 2 8113 Boppelsen	Gründung	22.11.2022	120	120'000
Gemeinde Buchs Badenerstrasse 1 8107 Buchs ZH	Gründung	22.11.2022	102	102'000
Gemeinde Dällikon Schulstrasse 5 8108 Dällikon	Gründung	22.11.2022	92	92'000
Gemeinde Dänikon Oberdorfstrasse 1 8114 Dänikon	Gründung	22.11.2022	62	62'000
Gemeinde Dielsdorf Mühlestrasse 4 8157 Dielsdorf	Gründung	22.11.2022	107	107'000
Gemeinde Geroldswil Huebwiesenstrasse 34 8954 Geroldswil	Gründung	22.11.2022	24	24'000
Gemeinde Hüttikon Zürcherstrasse 22 8115 Hüttikon	Gründung	22.11.2022	35	35'000
Gemeinde Oetwil an der Limmat Alte Landstrasse 7 8955 Oetwil an der Limmat	Gründung	22.11.2022	55	55'000
Gemeinde Otelfingen Vorderdorfstrasse 36 8112 Otelfingen	Gründung	22.11.2022	165	165'000
Gemeinde Weiningen Badenerstrasse 15 8104 Weiningen	Gründung	22.11.2022	132	132'000
Kanton Zürich (Staatswald Katzensee) Brunnenstrasse 1	Gründung	22.11.2022	106	106'000